

B E G R Ü N D U N G

zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über den Bebauungsplan Nr. 1 - Gebiet Rübekampen -, Geltungsbereich: östlich Forellenbach, nördlich Möllner Landstraße, westlich Kampstraße, südlich Heidlohe
hier: Straßenzug Hochrain

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Oststeinbek wurde mit Erlaß des Innenministers vom 18.3.1971 - IV 61 d 813 04.6253 (1) - genehmigt. Die 5. Änderung ist Gegenstand dieses Verfahrens. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der fraglichen Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Der Bebauungsplan Nr. 1 sieht für den Bereich des Straßenzuges Hochrain Grundstückseinfriedigungen bis maximal in 1,00 m Höhe vor. Durch die vorliegende Änderung sollen Ausnahmen für Lamellen-/Flechtzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m beidseitig eingegrünt erteilt werden können.

Bei der Festsetzung von Grundstückseinfriedigungen handelt es sich um gestalterische Festsetzungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 1983. Gestalterische Festsetzungen können durch Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, ohne daß hierzu ein formelles Änderungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden muß.

Durch die alternative Zulassung von Lamellen-/Flechtzäunen für den Straßenzug Hochrain soll eine Anpassung an den Ist-Zustand erzielt werden.


Vorstehende Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.6.1986 gebilligt.

Oststeinbek, den 26. Juni 1986

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Bode
Bürgermeister

aufgestellt: Im Auftrage


Schwab